



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE  
Protestant University of Applied Sciences

## **Einschreibungsordnung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe**

vom 22.03.2007 (Amtl. Bekanntm. 2007/Nr. 4)  
zuletzt geändert am 08.06.2018 (Amtl. Bekanntm. 2018/Nr. 3)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung .....	3
§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber_innen .....	4
§ 4 Verfahren.....	4
§ 4a CampusCard .....	6
§ 5 Versagung der Einschreibung.....	6
§ 6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten.....	7
§ 7 Exmatrikulation .....	8
§ 8 Rückmeldung.....	9
§ 9 Beurlaubung .....	9
§ 10 Studiengangwechsel.....	10
§ 11 Zweithörer_innen .....	10
§ 12 Gasthörer_innen .....	11
§ 13 Datenverarbeitung .....	11
§ 14 Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten .....	13

Aufgrund von § 44 Abs. 1 der Grundordnung hat die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe folgende Einschreibungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Studienbewerber\_innen werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die/der Studienbewerber\_in für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, in der Grundordnung und sonstigen Ordnungen der Hochschule sowie in der Satzung der Studierendenschaft beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Ein\_e Studienbewerber\_in ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie/er die dafür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung wird der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert, soweit dies die Prüfungsordnung vorsieht.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder - soweit sie nicht einer Zulassungsbeschränkung unterliegen - für mehrere Studiengänge, für den oder für die die/der Studienbewerber\_in die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

(4) Studienbewerber\_innen können auf Antrag als Teilzeitstudierende eingeschrieben werden, wenn die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Teilzeitstudium vorsieht.<sup>1</sup>

(5) Die/der Studienbewerber\_in wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereiches, der den von ihr/ihm gewählten Studiengang anbietet. Sind die von der/dem Studienbewerber\_in gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die/der Studienbewerber\_in bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie/er angehören will.

(6) Die Hochschule erhebt und verarbeitet von den Studienbewerber\_innen und Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Näheres regelt § 13. Soweit Daten, zu deren Übermittlung die Hochschule aufgrund rechtlicher Vorgaben verpflichtet ist, bei der Einschreibung nicht erhoben wurden, werden sie bei der Rückmeldung nachträglich erfasst. Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) in der jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

## **§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung**

(1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Weiterhin sind die Nachweise gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 erforderlich.

(2) Sofern für Studiengänge Zulassungsbeschränkungen bestehen, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Das Verfahren über die Zuweisung von Studienplätzen wird in einer Ordnung unter Beachtung von § 44 Abs. 2 der Grundordnung geregelt.

(3) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem vorangegangenen Studiengang voraus. Der Zugang zu einem Studiengang in der Weiterbildung steht Bewerber\_innen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerber\_innen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Das Nähere über den

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 4 neu eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2018/Nr. 3)

Zugang zu diesen Studien sowie über die Durchführung und den Abschluss der Studien regelt die Hochschule durch Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) Studienbewerber\_innen ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können eingeschrieben werden, wenn sie eine besondere Hochschulprüfung im Sinne von § 49 Abs. 6 HG erfolgreich abgelegt haben.

### **§ 3**

#### **Ausländische und staatenlose Studienbewerber\_innen<sup>2</sup>**

(1) Studienbewerber\_innen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 16 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die erforderliche Qualifikation nachweisen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (§ 4 Abs. 5).

(2) Studienbewerber\_innen im Rahmen eines Studienaustausches können auch ohne Vorliegen der Qualifikation nach § 2 Abs. 1 eingeschrieben werden, soweit sie zuvor an der entsendenden Hochschule eingeschrieben waren. Sie können mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit an Hochschulprüfungen teilnehmen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit und zum Abschlusskolloquium darf nur erfolgen, wenn die Qualifikation nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen ist. Die Zulassung zur Masterarbeit und zum entsprechenden Abschlusskolloquium darf nur erfolgen, wenn die Qualifikation nach § 2 Abs. 3 nachgewiesen ist.

### **§ 4**

#### **Verfahren<sup>3</sup>**

(1) In Studiengängen, bei denen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird von der Hochschule eine Frist festgesetzt, innerhalb der der Zulassungsantrag zu stellen ist. Die Zulassungsanträge müssen innerhalb der festgesetzten Frist bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerber\_innen, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) In Studiengängen, in denen keine Zulassungsbeschränkung besteht, kann die Hochschule eine Frist für die Bewerbung festsetzen.

(3) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Die Hochschule kann für den Vollzug der Einschreibung das persönliche Erscheinen verlangen.

(4) Für die Einschreibung sind einzureichen:

1. der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung (Ausdruck der im e-campus zur Verfügung gestellten Stammkarte).

Mit dem Antrag auf Einschreibung werden folgende personenbezogene Daten der Studienbewerberin/des Studienbewerbers gemäß § 1 Abs. 6 erhoben und verarbeitet: Name, Vorname, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer (freiwillig), die der Hochschule zugordnete E-Mail-Adresse, private E-Mail-Adresse (freiwillig), Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeiten, ständiger Wohnsitz, Semesteranschrift, Bewerbernummer, Matrikelnummer, bei Pflichtversicherung die Betriebsnummer der Krankenversicherung und Versichertennummer oder bestehende Befreiung von der Versicherungspflicht, die von der/dem

---

<sup>2</sup> § 3 geändert (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 6)

<sup>3</sup> § 4 geändert (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 6 und Amtl. Bekanntm. 2018/Nr. 3)

Studienbewerber\_in gewählten Studiengänge mit zugehörigen Modulen und Fachsemestern, Hörerstatus, Studium an anderen Hochschulen, die Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Prüfungen und bei Hochschulwechsler\_innen, die den Fachhochschulstudiengang beibehalten, die nicht bestandenen Prüfungsleistungen, Ort/Staat des Erwerbs sowie Datum, Art und Note der Hochschulzugangsberechtigung; Art, Dauer und Aufenthaltsstaat eines Auslandsstudiums, Art und Dauer einer Studienunterbrechung, berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums, Art sowie das Datum der Einschreibung. Schwerbehinderungen und Schwangerschaften können angegeben werden.

2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 1 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangsbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege in beglaubigter Fotokopie. Ausländische Zeugnisse sind in einer beglaubigten Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische oder konsularische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland.

Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit und Vollständigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die/der Studienbewerber\_in die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die deutsche Stelle nachzuweisen. §§ 12 bis 14 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes.

4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die/der Bewerber\_in im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.

5. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge.

6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in der Prüfungsordnung vorgesehen sind, von der/dem Bewerber\_in im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Fachhochschulstudiengängen nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden wurden. Auf Verlangen der Hochschule ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

7. Personalausweis oder Reisepass.

8. zwei Lichtbilder (Passbildformat) mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers, das ihre / seine Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt,

9. der Nachweis einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung oder eine Befreiungsbescheinigung,

10. eine Erklärung, aus der sich ergibt, dass die/der Bewerber\_in nicht an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet.

(5) Studienbewerber\_innen, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der

deutschen Sprache besitzen. Das gilt nicht für Auslandsstudierende, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages an der EvH RWL studieren wollen.

(6) Die Hochschule speichert die persönlichen und studienbezogenen Daten in einem elektronischen Campus-Management-System (e-Campus). Immatrikulationsbescheinigungen können selbst ausgedruckt werden.

(7) Mit der Immatrikulation erhält die/der Studierende eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung und eine ihr/ihm persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse. Elektronische studienrelevante Mitteilungen der Hochschule werden an diese E-Mail-Adresse versandt und gelten gem. § 28 Abs. 2 S. 1 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) als bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre elektronische Post regelmäßig abzurufen.

#### **§ 4a CampusCard<sup>4</sup>**

(1) Ab dem Wintersemester 2013/2014 erhalten die Studierenden einen Studierendenausweis mit Chipfunktionalität (CampusCard). Auf diesem befindet sich optisch lesbar neben der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung „Studierendenausweis“ der Name, der Vorname, die Matrikelnummer der oder des Studierenden, ferner ein Foto der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers sowie die Kartenummer.

(2) Die CampusCard hat folgende Funktionen:

- Bezahlungsfunktion in den vom Akademischen Förderungswerk A.ö.R. (AKAFÖ) an der Hochschule betriebenen Einrichtungen Mensa und Cafeteria,
- Fahrausweisfunktion VRR-Ticket und NRW-Ticket,
- Bezahlungsfunktion für die Nutzung von Druckgeräten und Kopiergeräten in der Bibliothek,
- Funktion eines Bibliotheksausweises.

(3) Die CampusCard ist sorgfältig aufzubewahren. Ihre Nutzung ist höchstpersönlich, sie ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Hochschule. Sie ist bei Exmatrikulation zurückzugeben. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte stellt einen Missbrauch des Ausweises dar.

(4) Der Verlust oder die Beschädigung der CampusCard ist der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Die Hochschule erhebt für die deshalb erforderliche Neuausstellung einer CampusCard (Chipkarte) eine Gebühr in Höhe von 20,00 €. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.“

#### **§ 5 Versagung der Einschreibung<sup>5</sup>**

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn

- a) die Qualifikation für ein Studium nicht vorliegt bzw. gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 nicht nachgewiesen wird,

---

<sup>4</sup> § 4a neu eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 6)

<sup>5</sup> § 5 geändert (Amtl. Bekanntm. 2018/Nr. 3)

b) der/dem Studienbewerber\_in in zulassungsbeschränkten Studiengängen der EvH RWL kein Studienplatz zugewiesen wurde,

c) die/der Studienbewerber\_in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,

d) wenn die/der Studienbewerber\_in den Nachweis gem. § 4 Abs. 4 Nr. 9 nicht erbringt,

e) wenn und solange die/der Studienbewerber\_in vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die/der Studienbewerber\_in

a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,

b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,

c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig.

## **§ 6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten<sup>6</sup>**

(1) Die/Der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

a) die Änderung des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift, Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,

b) endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,

c) den Verlust der CampusCard,

d) eine Krankheit, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde.

(2) Studienbewerber\_innen und Studierende sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums.

---

<sup>6</sup> § 6 geändert (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 6 und 2018/Nr. 3)

## **§ 7 Exmatrikulation<sup>7</sup>**

(1) Ein\_e Studierende\_r ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie/er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- c) sie/er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

(2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die/der Studierende zum Ende des laufenden Semesters oder auf Antrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit dem Ablauf des Tages des Kolloquiums zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie/er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(3) Ein\_e Studierende\_r soll exmatrikuliert werden, wenn sie/er die für die Rückmeldung zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Ausschlussfrist nicht bzw. nicht vollständig gezahlt hat.

(4) Ein\_e Studierende\_r kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können,
- b) sie/er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht ordnungsgemäß zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) sie/er der Aufforderung zur Teilnahme an der Pflichtberatung nach Ermahnung und Belehrung über die Folgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt, vgl. § 16 Prüfungsordnung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen,
- d) sie/er infolge nicht rechtzeitiger Anmeldung zur Prüfung den Prüfungsanspruch verloren hat, vgl. § 20 Prüfungsordnung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen.
- e) sie/er einen mehrfachen oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch unternommen hat.

(5) Ein\_e Studierende\_r kann auch exmatrikuliert werden, wenn sie/er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den Betrieb der Hochschule oder Veranstaltungen der Hochschule oder Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten behindert. Gleiches gilt, wenn ein\_e Studierende\_r an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwider handelt, die gegen sie/ihn von der Hochschule wegen Verletzung ihrer/seiner Pflichten oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind. Über die Exmatrikulation entscheidet das Rektorat nach Anhörung des AStA. Vor der Entscheidung muss der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme und rechtliches Gehör gegeben werden. Die Entscheidung des Rektorates ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

---

<sup>7</sup> § 7 geändert (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 6 und 2018/Nr. 3)



(6) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. die CampusCard,
3. die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen.

(7) Die in § 7 Abs. 5 Nr. 3 bezeichnete Bescheinigung ist von der/dem Studierenden auch in anderen Fällen der Exmatrikulation beizubringen.

(8) Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Exmatrikulationsverfahren erhält die/der Studierende einen Nachweis über die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die/der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

## **§ 8 Rückmeldung<sup>8</sup>**

(1) Will die/der eingeschriebene Studierende ihr/sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie/er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Rückmeldefrist zurückmelden. Eine fristgerechte Rückmeldung liegt nur dann vor, wenn die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.

(2) Weist ein\_e Studierende\_r die Erfüllung der ihr/ihm gegenüber der Krankenkasse aufgrund des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) auferlegten Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, wird die Rückmeldung nicht vollzogen.

## **§ 9 Beurlaubung<sup>9</sup>**

(1) Ein\_e Studierende\_r kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind:

- a) Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes,
- b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
- c) Schwangerschaft bzw. Niederkunft, Mutterschutz und Elternzeit,
- d) Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten

---

<sup>8</sup> § 8 geändert (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 6)

<sup>9</sup> § 9 geändert (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 6 und 2018/Nr.3)

e) Auslandsstudium,

f) soziale Härtefälle (max. 2 Semester).

(3) Die Beurlaubung erfolgt in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) für die Dauer des Dienstes, ansonsten in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die/der Studierende\_r das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung. Insgesamt können bis zu sechs Urlaubssemestern, im Falle des Abs. 2 Buchstabe c) je Kind, gewährt werden.

(4) Die Beurlaubung ist grundsätzlich während der Frist für die Rückmeldung mit dem von der Hochschule herausgegebenen Vordruck unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu beantragen. In begründeten Fällen kann der Beurlaubungsantrag noch bis zum 15.5 bzw. 15.11 gestellt werden. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich.

(5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

(6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Dies gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

## **§ 10 Studiengangwechsel**

Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel des Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.

## **§ 11 Zweithörer\_innen**

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer\_innen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 dieser Einschreibungsordnung als Zweithörer\_innen für das Studium eines weiteren Studiums zugelassen werden.

(3) Zweithörer\_innen werden eingeschrieben nach Maßgabe dieser Einschreibungsordnung. Die Einschreibung kann versagt werden, wenn für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht oder eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang bereits eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Vor einer derartigen Einschreibung ist der betreffende Fachbereich zu hören.

(4) Über die Einschreibung wird der/dem Zweithörer\_in eine Bescheinigung ausgestellt.

## **§ 12 Gasthörer\_innen<sup>10</sup>**

- (1) Bewerber\_innen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer\_innen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich. Im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe e) ist eine Zulassung für die Dauer des Ausschlusses von der Einschreibung nicht möglich.
- (2) Für die Zulassung als Gasthörer\_in ist die jeweils geltende Gasthöregebühr zu entrichten.
- (3) Gasthörer\_innen werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Gasthörer\_innen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.
- (4) Von den Fällen der Teilnahme an besonders ausgewiesenen Weiterbildungsveranstaltungen und Weiterbildungsstudiengängen abgesehen, sind Gasthörer\_innen nicht berechtigt, eine Prüfung im Sinne der für die einzelnen Studiengänge geltenden Prüfungsordnungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen in den Zertifikatskursen „Gemeindepädagogischer Grundkurs“ und „Diakonischer Grundkurs“.
- (5) Gasthörer\_innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer\_innen an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule. Dies gilt auch für Weiterbildungsstudiengänge.

## **§ 13 Datenverarbeitung<sup>11</sup>**

- (1) Die Hochschule erhebt von den Studienbewerber\_innen und Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit dem Antrag auf Einschreibung bzw. bei der Rückmeldung werden die in § 4 Abs. 4 Nr. 1 genannten Daten erhoben. Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich werden zusätzlich die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die erhobenen Daten werden automatisiert gespeichert und zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben automatisiert verarbeitet. Dies umfasst auch die Verarbeitung der erhobenen Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung im Bereich der Lehre, der Verbesserung des Studienerfolgs und dem Aufbau eines diesen Zwecken dienenden ECTS-Monitoring Systems. Zu diesem Zweck werden ECTS-Daten, die Aufschluss über einzelne Studienverläufe geben können in aggregierter und anonymisierter Form erhoben, verarbeitet und gem. § 8 Hochschulgesetz NRW an das zuständige Ministerium weitergegeben.
- (3) Die erhobenen Daten werden innerhalb der Hochschule weitergegeben, soweit dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für die Weitergabe von Daten an die Studierendenschaft.
- (4) Eine regelmäßige Übermittlung der erhobenen Daten innerhalb der Hochschule erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

---

<sup>10</sup> § 12 Abs. 4 geändert (Amtl. Bekanntm. 2009/Nr. 2)

<sup>11</sup> § 13 geändert (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 6 und 2018/Nr. 3)

- a) nicht anonymisiert an den Prüfungsausschuss zu Studien-, Planungs- und Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnung (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, erforderliche Informationen zum Studienverlauf und Prüfungsverfahren).
- b) nicht anonymisiert an die jeweils betroffenen Fachbereiche, Dekaninnen/Dekane und Studiengangsleitungen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der individuellen Studienberatung und Lehrveranstaltungs- und Prüfungsplanung (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, erforderliche Informationen zur Wahrnehmung der Pflichtberatung nach § 16 Prüfungsordnung, Ergebnisse bislang erbrachter Prüfungsleistungen)
- c) nicht anonymisiert an die Beratungsstellen und das International Office zum Zwecke der Kontaktaufnahme (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit, Studiengang, Fachsemester)
- d) nicht anonymisiert an das Hochschulrechenzentrum zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen im Rahmen der Informations-, Kommunikations- und Mediendienste (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse).
- e) nicht anonymisiert an die Hochschulbibliothek zum Zwecke der Benutzerverwaltung (Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bibliotheksausweisnummer)
- f) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung eines Wählerverzeichnisses für die Durchführung von Wahlen (Name, Vorname, Geschlecht, Fachbereichszugehörigkeit)
- g) nicht anonymisiert an den AStA zum Zwecke der Befreiung vom Semesterticket (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum)

Beim Empfänger dürfen diese Daten verarbeitet werden, soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(5) Eine regelmäßige Übermittlung der erhobenen Daten an Stellen außerhalb der Hochschule erfolgt,

- a) an das Statistische Landesamt NRW die Erhebungsmerkmale gemäß dem Hochschulstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
- b) nicht anonymisiert nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen von Zweithörer\_innen werden der Hochschule mitgeteilt, bei der die/der Zweithörer\_in eingeschrieben ist. Hierbei werden folgende Daten übermittelt: Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie der Studiengang, in dem sie/er studienbegleitende Prüfungen abgelegt hat. Bei Zweithörer\_innen, die bei der Fernuniversität Hagen immatrikuliert sind, wird auch ohne die Ableistung von Studien- und Prüfungsleistungen die Zulassung zu einem Studiengang als Zweithörer\_in gemeldet. Die/der Zweithörer\_in wird über die Mitteilung unterrichtet.
- d) nicht anonymisiert auf Anforderung nach erfolgter Immatrikulation bzw. Rückmeldung an das Studierendenwerk Bochum, Amt für Ausbildungsförderung soweit die Absicht des Leistungsbezugs angegeben wurde (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Studiengang, Fachsemester, Daten gem. § 9 BAföG).

e) nicht anonymisiert an die Verkehrsbetriebe zum Zwecke der Nutzung der Fahrtberechtigung (Matrikelnummer, Kartenummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geltungsdauer des Tickets).

f) nicht anonymisiert auf Anforderung an die gem. § 13 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) mit der Durchführung der Bundesstatistik beauftragten Stelle.

g) nicht anonymisiert die gem. § 27 Mutterschutzgesetz erforderlichen Angaben an die zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Nach Exmatrikulation werden zum Zwecke der Auskunftserteilung an die betroffenen Exmatrikulierten oder an Dritte im Interesse des Exmatrikulierten (z.B. für Zwecke der Rentenversicherung), für die nachträgliche Ausstellung von Bescheinigungen, Zweitausfertigungen und für eine erneute Einschreibung folgende personenbezogene Daten für einen Zeit-raum von 50 Jahren automatisiert gespeichert: Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburts-name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Anschrift, Studiengänge mit Semesteranzahl, Datum und Noten abgelegter Prüfungen, die Gesamtnote der Bachelor- und/oder Masterprüfung, Anzahl anerkannter bzw. angerechneter ECTS-Punkte, Ein-schreibungs-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsdaten sowie Grund der Exmatrikulation.

(7) Personenbezogene Daten ehemaliger Studierender können, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung, von Evaluationen oder zur Kontaktpflege und Alumni-Arbeit erforderlich ist, genutzt werden, wenn sie nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

(8) Personenbezogene Daten von Studienbewerber\_innen, die nicht eingeschrieben oder zum Studium zugelassen werden, werden mit Beendigung des Bewerbungsverfahrens gelöscht.

## **§ 14**

### **Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten**

(1) Die nach dieser Satzung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekanntzugeben.

(2) Diese Einschreibungsordnung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekannt-machungen veröffentlicht. Zum selben Zeitpunkt tritt die Einschreibungsordnung vom 05.02.1991, geändert am 27.05.1992 (Amtl. Bekanntm. 1992/Nr.4 vom 29.05.1992), außer Kraft